



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 349/19

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg
FB Bürgerbüro Bauen

Sachbearbeitung:

Schanz, Birgit
Dienelt, Olaf
Geißendörfer-Lübbe, Susanne

Datum:

24.09.2019

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	17.10.2019	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	06.11.2019	ÖFFENTLICH

Betreff: Globalberechnung 2019 der Stadt Ludwigsburg, Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Bezug SEK:

Bezug: Globalberechnung 2003 (Vorl. Nr. 208/03)
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) (Vorl. Nr. 316/18)

Anlagen: Globalberechnung für Kanal- und Klärbeiträge, April 2019
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird zugestimmt (Anlage 2).
2. Der Abwasserbeitrag wird auf 6,74 Euro je Quadratmeter Nutzungsfläche erhöht. Die vorliegende Globalberechnung (Anlage 1) bildet hierfür die Grundlage.
3. Der dem Gemeinderat vorgelegten Globalberechnung Stand April 2019 wird zugestimmt.
4. Die Stadt Ludwigsburg erhebt weiterhin gemäß § 20 Abs.1 KAG Beiträge für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung.
5. Die Stadt Ludwigsburg wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung den Beitragsbemessungsmaßstab der "Nutzungsfläche" in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.
6. Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, einen einheitlichen Abwasserbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.
7. Die Globalberechnung für den Abwasserbeitrag wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.

8. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich), wurden an Hand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
9. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
10. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Baucharakter und Geschosszahlen enthalten. Die in der Wohnbaukonzeption ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5% und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20% abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.
11. Die Kapazitätsuntersuchungen der Kläranlagen (Anlage II.2) werden vollinhaltlich beschlossen. Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlagen hat gezeigt, dass am Ende des Planungszeitraums der Globalberechnung eine Unterkapazität von 1.408 Einwohnerwerten (EW) besteht.
12. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan und Allgemeiner Entwässerungsplan etc. ergaben sich für die öffentliche Einrichtung Konsequenzen in Form von Zukunftskosten.
13. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,8% p.a. hochgerechnet (siehe Anlage B der Globalberechnung).
14. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs.1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5% betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung für die Stadt Ludwigsburg berücksichtigt.
15. § 23 Abs.1 KAG fordert, dass die Stadt Ludwigsburg 5% der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5% festgelegt.
16. Die Stadt Ludwigsburg hat im September 2010 eine Berechnung des Straßenentwässerungsanteils für Mischwasserkanäle nach dem "Drei-Kanal-System" in 3 repräsentativen Gebieten vorgenommen. Das Ergebnis beträgt 21,4% Anteil der Straßenentwässerung am Mischwasserkanalnetz. Diese Berechnung wird der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils zu Grunde gelegt.
17. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
18. Für die Kläranlagen wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5% für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht (gemäß Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).

19. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50% der Kosten der Niederschlagswasserkanäle (gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983).

20. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs.1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3% p.a. festgelegt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Ludwigsburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die Kosten für die Schaffung dieser öffentlichen Einrichtung muss die Stadt nicht vollständig selbst finanzieren, sondern sie kann sie auf die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet umlegen. Rechtsgrundlage dafür ist § 20 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden zur teilweisen Deckung ihrer Kosten für die Herstellung von öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Bei der Festlegung des Beitragssatzes hat der Gemeinderat gem. § 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 KAG einen Ermessensspielraum. Der Gemeinderat darf jedoch seine Ermessensgrenzen nicht überschreiten und muss sein Ermessen fehlerfrei ausüben. Hierfür dient die sogenannte Globalberechnung als Beweismittel. Die Globalberechnung ist Kontrollinstrument für die Beitragssätze, inwieweit diese dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Der VGH verlangt, dass jeder Satzung eine Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze beim Abwasserbeitrag zu Grunde liegt und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Nur dadurch ist eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Höhe des Beitragssatzes möglich.

Die Globalberechnung beruht auf der Vorstellung, dass alle derzeitigen und künftigen potentiellen Benutzer der öffentlichen Einrichtung in demselben Maße zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Durch die Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der maßgebenden Nutzungsflächen wird der höchstzulässige Beitragssatz ermittelt. Zu den Gesamtkosten bzw. zu berücksichtigenden Flächen gehören auch die in der Zukunft entstehenden Kosten bzw. die Flächen der noch in diesem Zeitraum zu erschließenden Grundstücke.

Der Gemeinderat hat auf der Grundlage der Globalberechnung die Höhe des Abwasserbeitrags in der Satzung festzusetzen, wobei er u.a. die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen - die die Höhe des Beitrags mitbestimmen - selbst zu treffen bzw. Schätzungen vorzunehmen hat, die insbesondere dann notwendig sind, wenn Unterlagen über entstandene Kosten nicht existieren oder nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu ermitteln wären.

Die Globalberechnung besteht aus einer Kosten- und Flächenseite. Auf der Kostenseite werden alle beitragsfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung eingestellt. Hierbei werden nicht nur bisher angefallene, sondern auch künftig entstehende Kosten berücksichtigt. Auf der Flächenseite werden alle bereits angeschlossenen und künftig noch anzuschließenden Flächen mit dem jeweiligen Beitragsmaßstab (Grundstücks- und zulässige Geschossfläche bzw. Nutzungsfläche) berücksichtigt. Kosten- und Flächenseite müssen hierbei kongruent sein, d.h. jeder abgrenzbaren Fläche müssen bereits angefallene oder künftig anfallende Kosten zugeordnet werden können. Die Division der beitragsfähigen Gesamtkosten durch die gesamte in Betracht kommende Fläche ergibt den höchstzulässigen Beitragssatz.

Mehrere Systeme können beitragsrechtlich einheitlich kalkuliert werden, soweit sich die Anlagen nicht durch ihrem Wesen nach andersartige Leistungen unterscheiden.

Da sämtliche Ludwigsburger Klärwerke ein mechanisch-biologisches Klärsystem haben und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen den Grundstückseigentümern keine unterschiedlichen Vorteile bringt, können der Beitragskalkulation sämtliche Kosten der Entwässerungseinrichtung zugrunde gelegt und somit ein einheitlicher Beitragssatz gebildet werden (Zusammenfassung von Kanal- und Klärbeitrag zu einem einheitlichen Beitragssatz).

In der Globalberechnung sind die Grundstücksflächen mit dem Beitragsmaßstab darzustellen, der in der jeweils geltenden Satzung der Stadt Ludwigsburg festgelegt werden soll. Bestimmt die Abgabensatzung z.B., dass die zulässige Geschossfläche als Beitragsmaßstab heranzuziehen ist, so sind die zulässigen Geschossflächen für alle Grundstücke zu ermitteln. Nachdem in der bisherigen Abwassersatzung und in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Ludwigsburg die Nutzungsfläche als Beitragsmaßstab verwendet wird, wurde der Berechnung des Beitrags dieser Beitragsmaßstab zugrunde gelegt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor. Der Nutzungsfaktor gibt die bebauungsplanmäßige Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche an und beträgt z.B. bei einer nach Bebauungsplan höchstzulässigen 2-geschossigen Bebaubarkeit des Grundstücks 1,25.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

D I, D III, D IV, 14, 20, 60, SEL



LUDWIGSBURG

NOTIZEN